

## **Ausländerrechtliche Gebührenordnung**

(vom 7. Januar 2011)<sup>1,2</sup>

*Die Sicherheitsdirektion,*

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG)<sup>8</sup> sowie auf die kantonale Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966<sup>5</sup>,

*verfügt:*

### **1. Allgemeines**

- 1.1 **Gebührenerhebung**  
Eine Gebühr muss bezahlen, wer eine Dienstleistung veranlasst. Es dürfen nur die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben werden.
- 1.2<sup>14</sup> **Gebühren für ablehnende Entscheide**  
Die Gebühren für ablehnende Entscheide entsprechen denjenigen für erteilte Bewilligungen. Sie umfassen insbesondere die Gebühren für die Erteilung, Ausstellung und Zustellung der Bewilligungen sowie diejenigen für die Abnahme und Erfassung biometrischer Daten. Sie werden mit dem gemäss Ziff. 1.8 zu erhebenden Vorinkasso verrechnet. Dies gilt auch für die Visumgebühren (Ziff. 5.6).
- 1.3 **Haftung Dritter**  
Personen, die für den Ausländer ein Gesuch eingereicht haben, haften mit ihm solidarisch für die Bezahlung der Gebühren.
- 1.4 **Einzelgebühr**  
Die Gebührenansätze gelten für Einzelpersonen. Jedes Mitglied einer Familie gilt als Einzelperson.
- 1.5 **Gruppengebühr**  
Für Verfügungen und Dienstleistungen, die mehr als zwölf Personen gemeinsam veranlassen, wird eine Gruppengebühr erhoben. Sie beträgt höchstens die Summe von zwölf Einzelgebühren.

- 1.6<sup>14</sup> Auslagen/Spesen  
<sup>1</sup> Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich
- 1.6.1 Honorare für Experten, für das Zeugnis eines Vertrauensarztes, für medizinische Gutachten und Behandlungen sowie für Übersetzungen;
  - 1.6.2 Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Betreibungsregisterauszüge, Fotokopien und andere Unterlagen;
  - 1.6.3 Kosten für Abklärungen im Ausland;
  - 1.6.4 Porto, Telefon- und Telefaxkosten;
  - 1.6.5 Kosten für Arbeiten, die Dritte ausführen.
- <sup>2</sup> Diese Kosten werden zusätzlich zur Gebühr in Rechnung gestellt, wo nichts anderes ausdrücklich geregelt ist.
- 1.7 Fälligkeit  
<sup>1</sup> Gebühren und Auslagen werden fällig
- 1.7.1 mit der Mitteilung an den Pflichtigen;
  - 1.7.2 im Falle der Anfechtung mit der Rechtskraft des letztinstanzlichen Entscheids.
- <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung bzw. ab Rechtskraft des letztinstanzlichen Entscheids.
- 1.8<sup>14</sup> Inkasso  
Die Gebühren und Auslagen für eine Bewilligung werden in der Regel im Voraus erhoben. Für andere kostenpflichtige Amtshandlungen werden sie mittels Rechnung erhoben. In begründeten Fällen (Wohnort/Sitz im Ausland, Zahlungsrückstand usw.) können sie per Nachnahme in Rechnung gestellt oder die Leistung eines Vorschusses verlangt werden.
- 1.9<sup>14</sup> Herabsetzung und Erlass von Gebühren
- 1.9.1 Allgemeines  
In begründeten Fällen können die Gebühren herabgesetzt oder erlassen werden.
  - 1.9.2 Erlass  
<sup>1</sup> Gebührenfreie Bewilligungen erhalten
    - 1.9.2.1 Inhaber eines Diplomaten-, Dienst- oder Sonderpasses, ohne Rücksicht auf den Aufenthalts- oder Reisezweck.
    - 1.9.2.2 Bundesstipendiaten oder Stipendiaten internationaler Organisationen und der bilateralen oder multilateralen technischen Zusammenarbeit (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. d-f GebV-AuG<sup>8</sup>).

- 1.9.2.3 Arbeitskräfte im freiwilligen Landdienst, sofern die Vermittlung durch Agriviva, Postfach 1538, 8401 Winterthur, erfolgt.
- 1.9.2.4 Personen, die in offizieller Mission in die Schweiz kommen (z. B. Angehörige ausländischer Verwaltungen für die Dauer der dienstlichen Tätigkeit, wie Abnahmebeamte, Lehrer mit dem ausdrücklichen Auftrag, Kinder von ausländischen Arbeitskräften gleicher Staatsangehörigkeit, die in die Schweiz zugezogen sind, zu unterrichten usw.). Ihre Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren sind von den Gebühren befreit, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- 1.9.2.5 Neueingereiste Asylsuchende in den ersten sechs Monaten.
- 1.9.2.6 Vom Staatssekretariat für Migration (SEM) anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, gleichgültig, ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, bei der ersten Erteilung.
- 1.9.2.7 Personen, welchen vom Bundesrat vorübergehender Schutz gewährt wurde, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, bei der ersten Erteilung.
- 1.9.2.8 Die Ermächtigung zur Visumerteilung für ausländische Personen, die mit einer Schweizerin oder einem Schweizer verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben.
- 1.9.2.9 Mitglieder des Olympischen Komitees.
- 1.9.2.10 Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- und Grenzgängerbewilligung für EU/EFTA-Staatsangehörige, sofern eine Zusage gemäss Ziff. 2.1 nachstehend vorliegt.

<sup>2</sup> Die Gebührenbefreiung bezieht sich auf die Bewilligungsgebühr (Ziff. 2) und die Erfassung der biometrischen Daten (Ziff. 5.2). Personen, die einen biometrischen Ausländerausweis erhalten, haben die Gebühr für die Ausstellung des Ausländerausweises (Ziff. 5.1) sowie die Zustellgebühr (Ziff. 5.11.6) zu entrichten.<sup>11</sup>

## 1.9.3 Herabsetzung

Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren wird in der Regel eine reduzierte Gebühr erhoben.

- 1.10<sup>13</sup> Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern aus Staaten, die nicht Mitgliedstaat der EU oder der EFTA sind und die Gebrauch von ihrem Recht auf Freizügigkeit machen, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis. Es gelten die gleichen Gebührenansätze wie für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können.
- 1.11<sup>13</sup> Die Gebühr für Datenbearbeitungen im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS; Art. 10 Abs. 2 GebV-AuG<sup>8</sup>) ist in den Gebührenansätzen der Ziff. 2–5 enthalten.

**2. Einreise/Aufenthalt/Niederlassung**

- 2.1 Zusicherung einer Bewilligung, Ermächtigung zur Visumerteilung
- |       |                               |           |
|-------|-------------------------------|-----------|
| 2.1.1 | AuG                           | Fr. 95.00 |
|       | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 40.00 |
| 2.1.2 | EU/EFTA <sup>14</sup>         | Fr. 65.00 |
|       | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 30.00 |
- 2.2<sup>14</sup> Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Einreisebewilligung vom SEM zu erteilen ist:
- |       |                               |           |
|-------|-------------------------------|-----------|
| 2.2.1 | AuG                           | Fr. 95.00 |
|       | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 40.00 |
| 2.2.2 | EU/EFTA <sup>14</sup>         | Fr. 65.00 |
|       | Ledige Kinder unter 18 Jahren | Fr. 30.00 |
- 2.3<sup>14</sup> Niederlassungsbewilligung (AuG und EU/EFTA)
- 2.3.1<sup>12</sup> Erteilung:
- |         |                                |           |
|---------|--------------------------------|-----------|
| 2.3.1.1 | AuG                            | Fr. 95.00 |
|         | Ledige Kinder unter 18 Jahren  | Fr. 40.00 |
| 2.3.1.2 | EU/EFTA <sup>14</sup>          | Fr. 95.00 |
|         | Ledige Kinder unter 18 Jahren  | Fr. 30.00 |
| 2.3.2   | Verlängerung der Kontrollfrist | Fr. 65.00 |
|         | Ledige Kinder unter 18 Jahren  | Fr. 30.00 |

2.3.3	Aufrechterhaltung der Niederlassungs- bewilligung	Fr. 95.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.3.4	Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Ausland- abwesenheit bestehen bleibt	Fr. 65.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00
2.4	Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Grenzgängerbewilligung	
2.4.1	Erteilung:	
2.4.1.1	AuG	Fr. 95.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.4.1.2	EU/EFTA <sup>14</sup>	Fr. 65.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00
2.4.1.3	EU/EFTA <sup>14</sup> , sofern Zusicherung (Ziff. 2.1) vorliegt	kostenlos
2.4.2	Verlängerung:	
2.4.2.1	AuG	Fr. 75.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.4.2.2	EU/EFTA <sup>14</sup>	Fr. 65.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00
2.5 <sup>14</sup>	Stellenantritt, Einverständnis, Kantons-, Stellen- und Berufswechsel	
2.5.1	AuG	Fr. 95.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.5.2	EU/EFTA <sup>14</sup>	Fr. 40.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 30.00
2.6 <sup>14</sup>	Arbeitsbestätigung für Künstler	Fr. 95.00
2.7 <sup>13</sup>	Ausweis Ci für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder intergouvernementaler Organisationen (IO)	
2.7.1	Erteilung AuG und EU/EFTA	Fr. 95.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.7.2	Verlängerung AuG und EU/EFTA	Fr. 75.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.7.3	Kantons-, Stellen- und Berufswechsel AuG	Fr. 95.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00

**3. Verwarnung, Androhung, Widerruf der Bewilligung**

- |                       |   |            |
|-----------------------|---|------------|
| 3.1 <sup>14</sup>     | Verwarnungen bzw. Androhung des Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung | Fr. 300.00 |
| 3.2 <sup>14</sup>     | Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung                                  | Fr. 500.00 |
| 3.3–3.5 <sup>15</sup> |   |            |

**4. Ausweis N für Asylsuchende, Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und Ausweis S für Schutzbedürftige**

- 4.1<sup>14</sup> Ausweis N für Asylsuchende
- <sup>1</sup> Die Ausweise N können jeweils längstens für sechs Monate ausgestellt bzw. um sechs Monate verlängert werden.
- <sup>2</sup> Ist ein Familienmitglied erwerbstätig (auch bei teilweiser Fürsorgeunterstützung), gehen die Gebühren zulasten der Ausweisinhaber.
- |                           |  |           |
|---------------------------|--|-----------|
| 4.1.1                     | Erstausstellung für sechs Monate   | kostenlos |
| 4.1.2                     | Verlängerung (Erwachsene und Kinder)<br>(wenn nicht erwerbstätig: Gebühren<br>zulasten des Kantonalen Sozialamts)  | Fr. 40.00 |
| 4.1.3                     | Stellenantritt, Stellen- und Berufswechsel   | Fr. 40.00 |
| 4.1.4                     | Änderung des Ausweises N<br>(Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen,<br>Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit,<br>Adresse, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder<br>Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag usw.<br>Wenn nicht erwerbstätig: Gebühren zulasten<br>des Kantonalen Sozialamts) | Fr. 40.00 |
| 4.1.5                     | Ausstellung eines Duplikatausweises<br>(wenn nicht erwerbstätig: Gebühren<br>zulasten des Kantonalen Sozialamts)   | Fr. 22.00 |
| 4.1.6–4.1.9 <sup>15</sup> |  |           |
- 4.2<sup>14</sup> Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und S für Schutzbedürftige
- Die Ausweise F und S können jeweils längstens für zwölf Monate ausgestellt bzw. um zwölf Monate verlängert werden.
- |       |   |           |
|-------|---|-----------|
| 4.2.1 | Erstausstellung (Ausweis F für vorläufig<br>Aufgenommene) | Fr. 65.00 |
|       | Ledige Kinder unter 18 Jahren                             | Fr. 40.00 |

4.2.2	Erstausstellung (Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und S)	kostenlos
4.2.3	Verlängerung (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
4.2.4	Stellenantritt, Stellen- und Berufswechsel	Fr. 40.00
4.2.5	Bewilligung des Kantonswechsels	Fr. 65.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
4.2.6	Änderung des Ausweises F und S (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder Arbeit- geber/in bzw. deren Eintrag usw.)	Fr. 40.00
4.2.7	Änderung der Adresse innerhalb Kanton oder Gemeinde	Fr. 25.00
4.2.8	Ausstellung eines Duplikatausweises	Fr. 40.00

## 5. Verschiedenes

5.1 <sup>12</sup>	Ausstellung des Ausländerausweises	
5.1.1	AuG Diese Gebühr ist zusätzlich zu den übrigen Gebühren zu entrichten.	Fr. 22.00
5.1.2	EU/EFTA <sup>14</sup> Diese Gebühr ist zusätzlich zu entrichten zur Gebühr für die Niederlassungsbewilligung (Ziff. 2.3), für die Ände- rung des Ausländerausweises (Ziff. 5.3.1.2) und für die Ausstellung eines Duplikatausweises (Ziff. 5.4.2). Bei ledi- gen Kindern unter 18 Jahren ist die Ausweisgebühr inbe- griffen.	Fr. 10.00
5.1.3 <sup>13</sup>	Ausweise N, F und Ci Diese Gebühr ist zusätzlich zu den übrigen Gebühren zu entrichten. Bei nicht erwerbs- tätigen Asylsuchenden (Ausweis N): Gebühr zulasten des Kantonalen Sozialamts	Fr. 10.00
5.2	Abnahme und Erfassung biometrischer Daten	Fr. 20.00

5.3 <sup>14</sup>	Mutationen		
5.3.1	Änderung des Ausländerausweises (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreise- datum, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag usw.)		
5.3.1.1	AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr.	40.00
5.3.1.2	EU/EFTA <sup>14</sup>	Fr.	40.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr.	30.00
5.3.1.3	Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder)	Fr.	40.00
5.3.2	Änderung der Adresse innerhalb Kanton oder Gemeinde		
5.3.2.1	AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr.	25.00
5.3.2.2	EU/EFTA <sup>14</sup>	Fr.	25.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr.	12.50
5.3.2.3	Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder)	Fr.	25.00
5.3.3	Änderung der Auslandadresse der Grenzgänger		
5.3.3.1	AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr.	25.00
5.3.3.2	EU/EFTA <sup>14</sup>	Fr.	25.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr.	12.50
5.4 <sup>12</sup>	Ausstellung eines Duplikatausweises		
5.4.1	AuG (Erwachsene und Kinder)	Fr.	40.00
5.4.2	EU/EFTA <sup>14</sup>	Fr.	40.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr.	30.00
5.4.3 <sup>13</sup>	Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder)	Fr.	40.00
5.5	Einholen eines Strafregisterauszugs des Heimatstaates	Fr.	25.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr.	12.50
5.6	Visum		
5.6.1	Verlängerung eines Schengenvisums Kinder unter 6 Jahren	Fr.	45.00 gebührenfrei
5.6.2	Prüfung des Visumantrags bzw. des Antrags auf Visumverlängerung durch Migrationsamt	Fr.	45.00
5.6.3	Erteilung des Rückreisevisums	Fr.	90.00
	Kinder zwischen 6 und 12 Jahren	Fr.	50.00
	Kinder unter 6 Jahren		gebührenfrei



- 5.7<sup>14</sup> Verpflichtungserklärung für visumpflichtige Ausländer
- 5.7.1 Bestätigung durch die Gemeinde  
(Solvenzprüfung) Fr. 30.00
- 5.7.2 Bestätigung durch das Migrationsamt  
(Visierung, Weiterleitung an SEM).  
Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer  
Personen der gleichen Familie wird die  
Gebühr nur einmal erhoben. Fr. 30.00
- 5.7.3 Bestätigung durch das Migrationsamt, wenn  
juristische Personen als Garanten auftreten  
(Visierung, Weiterleitung ans SEM) Fr. 40.00
- 5.7.4 Expresszuschlag: Übersteuerung der  
Empfehlung an die Schweizer Vertretung  
innert 24 Stunden Fr. 50.00
- 5.8 Verpflichtungserklärung für nicht visumpflichtige  
Ausländer Fr. 40.00
- 5.9 Wiedererwägung im erstinstanzlichen Verfahren bis Fr. 300.00  
Diese Gebühr darf nur erhoben werden, wenn die  
erstinstanzliche Verfügung an einem Mangel leidet,  
den der Gesuchsteller mehrheitlich zu vertreten hat  
(vgl. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsrechts-  
pflegegesetzes vom 24. Mai 1959<sup>3</sup>).
- 5.10 Bestätigungen und Auskünfte ausserhalb einer  
Gesuchsbehandlung für auf besonderes Begehren  
erteilte Bestätigungen oder für im privaten  
Interesse des Gesuchstellers liegende schriftliche  
Auskünfte bis Fr. 200.00
- 5.11 Dringlichbehandlung, Porti, Mahnung, Fotokopien
- 5.11.1 Zuschlag, wenn dringliche Behandlung  
eines Geschäfts gewünscht wird 50% der Gebühr
- 5.11.2 Express-Zuschlag (Porto) nach Aufwand
- 5.11.3 Orientierungskopie an Arbeitgeber  
(einschliesslich Porto und Versand) Fr. 10.00
- 5.11.4 Mahnung einer fälligen Zahlung  
(einschliesslich Porto und Versand)
- 1. Zahlungsaufforderung Fr. 10.00
- 2. Zahlungsaufforderung Fr. 20.00
- 3. Zahlungsaufforderung Fr. 30.00

## 142.21

### Ausländerrechtliche Gebührenordnung

5.11.5	Fotokopien oder Ausdruck aus dem elektronischen Dossier	
	– Stückpreis bis zu zehn Kopien	Fr. 1.00
	– jede weitere Kopie	Fr. 0.50
5.11.6	Zustellung des Ausländerausweises (Porto und Versand)	Fr. 5.00
5.12	Bearbeitung von Anträgen um Ausstellung von schweizerischen Reisedokumenten und Weiterleitung an Bund (einschliesslich Porto)	Fr. 30.00
5.13 <sup>14</sup>	Bestätigung des Aufenthaltsstatus und der Personalien zuhanden Zivilstandsamt	Fr. 40.00

## 6.<sup>15</sup>

### Anhang I und II<sup>15</sup>

---

<sup>1</sup> OS 66, 73; Begründung siehe ABI 2011, 120.

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 24. Januar 2011.

<sup>3</sup> LS 175.2.

<sup>4</sup> LS 681.

<sup>5</sup> LS 682.

<sup>6</sup> SR 142.20.

<sup>7</sup> SR 142.201.

<sup>8</sup> SR 142.209.

<sup>9</sup> SR 143.5.

<sup>10</sup> SR 192.12.

<sup>11</sup> Eingefügt durch VfG. vom 16. Februar 2011 (OS 66, 231; ABI 2011, 547). In Kraft seit 1. März 2011.

<sup>12</sup> Fassung gemäss VfG. vom 16. Februar 2011 (OS 66, 231; ABI 2011, 547). In Kraft seit 1. März 2011.

<sup>13</sup> Eingefügt durch VfG. vom 20. Juni 2016 (OS 71, 359; ABI 2016-07-01). In Kraft seit 1. November 2016.

<sup>14</sup> Fassung gemäss VfG. vom 20. Juni 2016 (OS 71, 359; ABI 2016-07-01). In Kraft seit 1. November 2016.

<sup>15</sup> Aufgehoben durch VfG. vom 20. Juni 2016 (OS 71, 359; ABI 2016-07-01). In Kraft seit 1. November 2016.